



Flughafen Wien Entgeltordnung

gültig ab 01. Jänner 2024

Inhalt

1. Allgemeines	3
1.1. Begriffe	3
1.2. Entgeltentrichtung.....	6
1.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand	7
1.4. Sonstiges.....	7
1.5. Hinweis zur „An- und Abfluggebühr“	8
1.6. Hinweis zur „Schedule Coordination Service Fee“	8
1.7. Hinweis zur „Flugabgabe“	9
2. Linien- und Charterverkehr	10
2.1. Landeentgelt	10
2.2. Parkentgelt	12
2.3. Infrastrukturentgelt „Rampe“	12
2.4. Lärmentgelt	14
2.5. Fluggastentgelt.....	18
2.6. Infrastrukturentgelt „Passage“	19
2.7. PRM - Entgelt.....	19
2.8. Sicherheitsentgelt.....	20
2.9. Infrastrukturentgelt „Betankung“	21
3. Allgemeine Luftfahrt/Geschäftsreise Luftfahrt.....	22
3.1. Landeentgelt	22
3.2. Parkentgelt	24
3.3. Lärmentgelt	24
3.4. Fluggastentgelt.....	24
3.5. PRM – Entgelt	25
3.6. Sicherheitsentgelt.....	25
3.7. Infrastrukturentgelt „Betankung“	25
4. Incentives	26
5. Befreiungen und Ermäßigungen	26
Anlage	28
Teil 1 Verzeichnis der zentralen Infrastruktureinrichtungen	29
Teil 2 Verzeichnis der Leistungen, die im Rahmen des Lande-, Fluggast- und Parkentgelts erbracht werden	33
Teil 3 Zuordnung Kurz-, Mittel- und Langstrecke im Rahmen des Fluggastentgelts für Transfer-..... passagiere	34
Teil 4 Abkürzungen	35
Kontakt	36

1. Allgemeines

Verbindlichkeit der Entgeltordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 ZFBO den Bestimmungen dieser Entgeltordnung als Punkt 6 der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen.

1.1. Begriffe

„**Höchstabfluggewicht**“ (MTOW) ist das Höchstabfluggewicht gemäß dem Lärmzertifikat des Flugzeuges. Bei Nichtvorliegen eines Lärmzertifikats gilt das strukturelle Höchstabfluggewicht gemäß den LFZ-Zulassungsdokumenten.

Die in dieser Entgeltordnung benützten Ausdrücke „**Fluggast**“, „**Gepäck**“, „**Fracht**“ und „**Post**“ erstrecken sich auf alle Personen und Güter für die vorgesehene Beförderung im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens.

„**Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist**“, sind die im LFZ - Register eingetragenen LFZ des österreichischen Bundesheeres bzw. sonstiger Bundesdienststellen.

„**Flugnummer**“ ist die Bezeichnung eines Fluges, der den (3) 2-Buchstaben-Code (ICAO bzw. IATA) beinhaltet und/ oder zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt.

Eine „**Technische Landung**“ ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt.

Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

Bei einer „**Rücklandung**“ wird nach dem Abflug - ohne erfolgter Landung auf einem anderen Flughafen - zum Abflugflughafen zurückgekehrt und dort gelandet.

Unter „**Veränderung der Ladung**“ ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung zu verstehen (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post etc.).

Der „**Notfall**“ ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Tod eines Passagiers, technisches Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

Eine „**Einweisungslandung**“ ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

Unter **„Luftbeförderungsunternehmen“** sind Luftverkehrsunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen gemäß § 101 LFG zu verstehen.

„Fluggäste“ sind sämtliche in einem LFZ beförderte Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

„Transferfluggäste“ sind Transferfluggäste sind Passagiere, die ihre aus einer Buchung bestehende Flugreise am Flughafen Wien unterbrechen und zwischen der Minimum Connecting Time und maximal 24 Stunden mit einem anderen Fluggerät (mit unterschiedlicher Flugnummer) weiterfliegen als sie angekommen sind. Abflugort und Zielort müssen unterschiedlich sein.

„Transit-Fluggäste“ sind Fluggäste im Linien- und Charterverkehr, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

„Schulungsflüge“ sind Flüge zu Ausbildungszwecken gemäß EU-VO 1178/2011 unter Aufsicht eines Fluglehrers.

„Arbeitsflüge“ sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht. Darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werftflüge (siehe auch unter „Erprobungs- und Prüfflüge“).

„Erprobungsflüge“ sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

„Prüfflüge“ sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges oder Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

„Ambulanzflüge“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere.

„Rettungsflüge“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit.

Ein **„Frachtflugzeug“** ist jedes Flugzeug, welches Ladung transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

Ein **„Passagierflugzeug“** (Passenger aircraft) ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftverkehrsgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitperson einer Frachtsendung sind.

Ein **„Großraum-Luftfahrzeug“** (Wide-body aircraft) ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

Unter dem Begriff **„Ladung“** versteht man: Passagiere, Gepäck, Fracht und Post inkl. Ballast.

Unter dem Begriff **„Code-Share“** („Code-Sharing-Flüge“) versteht man verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

„Allgemeine Luftfahrt“ ist jener Luftverkehr, der ohne Flugnummer und nicht im regelmäßigem Linien- und Bedarfsverkehr durchgeführt wird.

„Geschäftsreise Luftfahrt“ ist jener - nicht im regelmäßigem Linien- und Bedarfsverkehr durchgeführte - gewerbliche Luftverkehr durch Unternehmen, die mit einer Genehmigung lt. EU-Verordnung 1008/2008 zur Beförderung von Fluggästen oder Gütern zum Zweck der Geschäftsabwicklung zugelassen sind, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind.

1.2. Entgeltentrichtung

Schuldner aller Flughafenentgelte sind als Gesamtschuldner:

- a) das Luftfahrtunternehmen, das den jeweiligen Flug entsprechend der Flugnummer durchführt bzw. bei deren Fehlen entsprechend den Angaben im Flugplan;
- b) die weiteren Luftfahrtunternehmen, unter deren Airline – Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing); Eine sich daraus ergebende Rückverrechnung zwischen den im Code-Sharing operierenden Luftfahrtunternehmen hat durch die im Code-Sharing operierenden Luftfahrtunternehmen zu erfolgen.
- c) der Luftfahrzeughalter gem. § 13 LFG; Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeuges so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist;
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein;
- e) ein sonstiges Unternehmen, das beim Zivilflugplatzhalter beantragt, die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen;

Entgeltschuldner für das **Infrastrukturentgelt „Betankung“** sind jene Unternehmungen, welche Flugzeugtreibstoff entweder durch das Tanklager oder durch andere geeignete Mittel (z.B. Tankwagen oder Unterflurbetankungsanlagen) am Wiener Flughafen einbringen.

Sämtliche Entgelte verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (USt).

Die Entgelte sind sofort fällig und können in allen an der Wiener Börse gehandelten Währungen oder mit den gängigen Kreditkarten beglichen werden.

Die Entgelte können jedoch in vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung gestellt werden, sofern vor Leistungserbringung in vereinbartem Umfang eine Vorauszahlung auf die anfallenden Flughafenentgelte oder eine geeignete Sicherheit, wie z.B. Bankgarantien, Gelddepots oder Haftungsübernahmen erbracht wird. Gelddepots sind vom Zivilflugplatzhalter nicht zu verzinsen oder getrennt vom übrigen Vermögen anzulegen. Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Das Leitungsorgan des Flughafens ist berechtigt, bestimmte oder alle Leistungen samt Nebenleistungen zu verweigern, solange ein Benutzer, insbesondere eine Fluglinie, Entgelte und Gebühren nicht an das Leitungsorgan des Flughafens nachweislich bezahlt.

Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Entgeltschuldner Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß (derzeit § 456 UGB), mindestens jedoch 12 % zu entrichten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Entgeltschuldner unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche iSd § 1333 Abs 2 ABGB zum Ersatz aller dem Zivilflugplatzhalter entstehenden Betriebskosten.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit dessen Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- a) der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,
- b) über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und
- c) der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1.1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

1.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist der Flughafen Wien - Schwechat, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt. Auf die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie die Bestimmungen der EU Anwendung.

Eine von den nachstehenden Bedingungen abweichende Kondition bedarf vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

1.4. Sonstiges

Die Anlage zu Punkt 2.3, 2.6, 2.9. und 3.7. Verzeichnis der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen“ (Teil 1) und „Leistungen im Rahmen des Lande-, Park- und Fluggastentgelts“ (Teil 2) ist ein integrierender Bestandteil dieser Entgeltordnung.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Entgeltordnung.

Die Preise für Einzelleistungen finden sich gesondert im „**Einzel-Leistungsverzeichnis**“ der Flughafen Wien AG.

1.5. Hinweis zur „An- und Abfluggebühr“

Bei Anfragen bezüglich der An- bzw. Abfluggebühr kontaktieren Sie bitte

Austro Control

Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH

A-1030 Wien, Schnirchgasse 17

Tel: +43-5-1703-9417 DW

info@austrocontrol.at

Die An - bzw. Abfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung der Flughafen Wien AG und wird durch „**Austro Control**“ in Rechnung gestellt. Nur bei Barinkasso der Flughafenentgelte wird auch die An- bzw. Abfluggebühr von der Flughafen Wien AG für die „**Austro Control**“ eingehoben.

1.6. Hinweis zur „Schedule Coordination Service Fee“

Gemäß Luftfahrtgesetz § 142 in der Fassung BGBl. 98/2005 vom 11. August 2005 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen bzw. Luftfahrzeughalter für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeitnischen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der „Schedule Coordination Service Fee“ erfolgt im Namen der SCA Schedule Coordination Austria GmbH durch die Flughafen Wien AG, welche diese Gebühr an die SCA Schedule Coordination Austria GmbH abführt.

Die Entrichtung der „Schedule Coordination Service Fee“ an die Flughafen Wien AG unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Entgeltentrichtung gemäß Abs. 1.2. „Entgeltentrichtung“ unter Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen, der jeweils gültigen Entgeltordnung.

Bei Anfragen bezüglich der „Schedule Coordination Service Fee“ kontaktieren Sie bitte:

SCA Schedule Coordination Austria GmbH (slots-austria.com)

Office Park I/B 08/04

A-1300 Wien Flughafen

Tel: +43-1-7007-23600 Fax: +43-1-7007-23615

E-Mail: office@slots-austria.com Für Slot-Anfragen: viexp@slots-austria.com

Die „Schedule Coordination Service Fee“ ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung.

1.7. Hinweis zur „Flugabgabe“

Aufgrund des Flugabgabegesetzes, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020, mit dem unter anderem eine Flugabgabe eingeführt wurde, hat jeder Luftfahrzeughalter für in Österreich abfliegende Passagiere - sofern keine Befreiung von der Abgabepflicht besteht - die Flugabgabe beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Österreich zu entrichten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter:

bmf.gv.at/themen/steuern/steuern-von-a-bis-z/flugabgabe.html

Zusätzlich stellt der Flughafen Wien folgende Webseiten zur Verfügung:

Allgemeine Informationen:

viennaairport.com/business_partner/aviation/flugabgabe

Dateneingabe:

flugabgabe.viennaairport.com

Alle Weblinks: Stand Dezember 2023

2. Linien- und Charterverkehr

2.1. Landeentgelt

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlage), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parkentgeltfreien Zeit und für das Ein- und Auswinken des LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Wien - Schwechat. Anflüge (auch zu Schulungs- bzw. Trainingszwecken) sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Wien - Schwechat erfolgt - entgeltpflichtig.

Für die Feststellung der Bemessungsgrundlage (zulässiges MTOW) hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter vor der Landung das Lärmzertifikat des Flugzeuges zur Verfügung zu stellen (an ac-certificates@viennaairport.com), bei Nichtvorhandensein von Lärmzertifikaten die von der Zulassungsbehörde bescheinigten Zulassungsurkunden. Solange das zugelassene Höchstabfluggewicht nicht hinreichend nachgewiesen ist bzw. bei Vorliegen von unterschiedlichen Nachweisen des Höchstabfluggewichts wird der Entgeltberechnung das höchste für den Luftfahrzeugtyp bekannte Höchstabfluggewicht zugrunde gelegt. Jede Erhöhung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivilflugplatzhalter kann Bewegungen, zu deren Zeit das erhöhte Höchstabfluggewicht zugelassen war, Entgelte nachberechnen. Jede Herabsetzung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivilflugplatzhalter berücksichtigt die Herabsetzung bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden ist. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Landeentgelt unterteilt sich wie folgt:

Das MTOW des LFZ wird auf die nächsten vollen 1.000 kg gerundet.

(z.B. 4.001 kg = 5.000 kg = 5 t)

a) Unabhängig vom Höchstabfluggewicht (MTOW) wird für die Landung eines Luftfahrzeuges ein einheitliches Entgelt

in der Höhe von **€ 263,30 für Passagierflüge**

und von **€ 336,16 für Frachtflüge**

zur Anwendung gebracht (= **fixer Entgelt-Teil**)

b) für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht **von mehr als 45 t MTOW** wird zusätzlich zum fixen Entgelt-Teil ein variabler Entgelt-Teil je angefangener Tonne zur Anwendung gebracht.

Passagierflüge:

MTOW-Gruppe (je angefangener Tonne)	fixer Entgelt-Teil je Landung	variabler Entgelt-Teil je Tonne MTOW*
bis 45 t MTOW	€ 263,30	€ 0,00
ab 46 t MTOW	€ 263,30	€ 7,19

Frachtflüge:

MTOW-Gruppe (je angefangener Tonne)	fixer Entgelt-Teil je Landung	variabler Entgelt-Teil je Tonne MTOW*
bis 45 t MTOW	€ 336,16	€ 0,00
ab 46 t MTOW	€ 336,16	€ 7,57

* bezieht sich auf das Gesamt MTOW des Luftfahrzeuges

MTOW wird auf die nächsten vollen 1.000 kg gerundet, z.B. 4.001 kg = 5.000 kg = 5 t

2.2. Parkentgelt

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Parkentgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung (BLOCK-ON bis BLOCK-OFF) des LFZ auf der Abstellfläche.

Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Verweilzeit wird definiert als Differenz zwischen BLOCK-ON und BLOCK-OFF-Zeit auf der Abstellfläche. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Position (keine Berücksichtigung der Rollzeit).

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit)

15 % des jeweiligen Landeentgelts gemäß Punkt 2.1.

Zwischen 22.00 Uhr loc. und 06.00 Uhr loc. wird kein Parkentgelt verrechnet, die davor und danach angrenzende Zeit wird addiert.

2.3. Infrastrukturentgelt „Rampe“

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist von der Luftverkehrsgesellschaft ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Positionierung des LFZ am Haupt-Vorfeld des Flughafens Wien Schwechat.

Für NUR-Fracht-Luftfahrzeuge, sowie für Luftfahrzeuge in der Allgemeinen Luftfahrt, die am GAC-VORFELD abgefertigt werden, findet dieses Entgelt keine Anwendung!

Es kommt jenes Entgelt zur Anwendung, das in einem direkten Zusammenhang mit der nachfolgenden Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten steht.

Luftfahrzeuge, die nach der Landung an eine Pier-Position geleitet werden, unterliegen dem Infrastrukturentgelt „**Pier**“, jene Luftfahrzeuge, die nach der Landung am offenen Vorfeld abgefertigt werden, unterliegen dem Infrastrukturentgelt „**Vorfeld**“.

Die Zuordnung in die jeweils zutreffende Infrastruktur-Gruppe (1-6) leitet sich aus dem jeweiligen LFZ-Typ/Baumuster ab.

Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das Infrastrukturentgelt „Rampe“ bildet die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Leistungen im Rahmen der Bodenabfertigung eines Luftfahrzeuges gemäß FBG.

Das Entgelt beträgt je nach abfertigungsbedingter Positionierung des Luftfahrzeuges:

Infra-Gruppe	LFZ-Typen die LFZ-Typen beinhalten alle abzuleitenden Baumuster bzw. Versionen	Pier-position	Vorfeld-position
1	A380, A330, A340, A350, 747, 777, L1011 Tristar, DC-10, MD-11	€ 521,20	€ 360,22
2	A300, A310, 767, 787, Il-62, Il-86, Il-96	€ 425,04	€ 307,60
3	A320, A321, 707, 727, 737-800/900, 737 MAX, 757, DC-8, MD-90, Tu-154, Tu-204, Tu-214	€ 344,14	€ 239,71
4	A319, A220-300, 737-300/400/700, Il-18, MD-80 (all Series)	€ 252,77	€ 188,37
5	A318, An148, An158, Avro RJ70/85/100, BAC1-11, BAe ATP, BAe146, 717, 737-100/200/500/600, CRJ-900/1000, A220-100, E170/175/190/195, F28, F70, F100, Il-114, DC-6, DC-9 (all up to Series 50), SSJ100-95, Tu-134, Yak-42	€ 158,45	€ 114,93
6	An-24, An-26, An-72, An-74, An-140, ATR42, ATR72, BAe31/32/41, CRJ-100/200/700, Dash7, Dash8, Do228, Do328, Emb-110, Emb-120, ERJ-135, ERJ-145, F27, F50, L-410, L-610, Saab 340, Saab 2000, Swearingen Metro/Merlin, Yak-40; BAe125, BAe1000, Beechcraft (Props und Turboprops), Cessna (Props and Turboprops), Cessna Citation (all Series), Canadair Challenger, Dassault Falcon (all Series), Gulfstream (Turboprops and Jets; all Series), Learjet (all Series), Lockheed Constellation, Piper (all Series), Rockwell Commander	nicht pierfähig	€ 82,68

2.4. Lärmentgelt

Die Berechnung des Lärmentgelts erfolgt auf Basis objektiver individueller Lärmwerte der einzelnen LFZ.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Wien. Anflüge (auch zu Schulungs- bzw. Trainingszwecken) sind - selbst wenn keine Landung am Flughafen Wien erfolgt - entgeltpflichtig.

Für die Feststellung der unten angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter vor der Landung das Lärmzertifikat des LFZ zur Verfügung zu stellen (ac-certificates@viennaairport.com). Für LFZ bis 9 Tonnen MTOW ist kein Zertifikat erforderlich.

Die Berechnung des Lärmentgelts erfolgt für LFZ ab 10 Tonnen auf Basis individueller Lärmwerte gemäß Lärmzertifikat der einzelnen LFZ. Für LFZ bis 9 Tonnen MTOW wird ein Pauschalbetrag verrechnet.

Werden das Lärmzertifikat des LFZ durch den Flugdurchführenden oder dem Luftfahrzeughalter oder dem Luftverkehrsunternehmen oder dem Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter nicht vor oder zum Zeitpunkt der Landung am VIE zur Verfügung gestellt, so wird für dieses LFZ durch den Zivilflugplatzhalter ein Ersatzzertifikat erstellt.

Zur Berechnung des Ersatzzertifikats wird der höchste gemittelte Lärmwert von „approach“, „lateral“ und „flyover“ und die niedrigste Chapterzahl aller am Flughafen Wien gelandeten LFZ desselben Typs mit hinterlegtem Lärmzertifikat herangezogen. Für den Fall, dass kein Ersatzzertifikat über die VIE Datenbank erstellt werden kann, bedient sich der Flughafen externer, objektiver Datenbanken.

Der Zivilflugplatzhalter berücksichtigt Werte von Lärmzertifikaten bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden sind. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlagen für das zu entrichtende **Lärmentgelt pro Movement** unterteilen sich wie folgt:

Die individuellen Lärmwerte des LFZ gemäß Lärmzertifikat (in EPNdB ausgedrückt) sowie das ICAO-Lärmlimit für den entsprechenden LFZ-Typ stellen die Ausgangswerte für die Berechnung des Lärmentgelts für LFZ ab 10 Tonnen MTOW dar. Der individuelle Lärmwert dieser LFZ setzt sich wie folgt zusammen:

Take Off / Fly Over (Lärmwert_K)

Approach (Lärmwert_I)

Sideline / Full Power / Lateral (Lärmwert_M)

LFZ bis 9 Tonnen MTOW wird ein Pauschalbetrag verrechnet. Die Schritte 1 bis 5 entfallen für diese LFZ. Alle Werte in EPNdB werden auf 6 Kommastellen gerundet, alle EUR-Werte werden auf 2 Kommastellen gerundet.

1. Schritt | Berechnung Lärmertgelt_{LÄRMPEGEL}

Vom logarithmisch gemittelten Lärmwert des individuellen LFZ (MW_{regi}) wird der offizielle für die Nacht geltende Schall-Schwellenwert Lärmbelastungsschwellenwert (X) subtrahiert.

Der dadurch entstehende Wert wird mit dem Lärmertgelt pro EPNdB (U) multipliziert.

$$MW_{\text{regi}} = 10 * \text{LOG} ((10^{(K/10)} + 10^{(L/10)} + 10^{(M/10)}) / 3)$$

Lärmbelastungsschwellenwert (X): 81

Lärmertgelt (U): € 1,00

$$NC_{\text{Lärmpegel}} = (MW_{\text{regi}} - X) * U$$

Dies ergibt das individuelle Lärmertgelt_{LÄRMPEGEL} ($NC_{\text{Lärmpegel}}$) des LFZ vor Ausgleich und ohne Berücksichtigung der Lärmqualität (NC_{QUALI}).

2. Schritt | Berechnung Chapterzahl

Die ICAO-Lärmwerte ergeben sich aufgrund des MTOW des LFZ und der Anzahl der Triebwerke auf Grund folgender ICAO-Regel:

M = Maximum take-off mass in 1,000 kg	0	20.2	28.6	35	48.1	280	385	400	
Lateral full-power noise level (EPNdB) All aeroplanes	94	80.87 + 8.51 log M					103		
Approach noise level (EPNdB) All aeroplanes	98	86.03 + 7.75 log M			105				
2 engines or less	89		66.65 + 13.29 log M				101		
Flyover noise levels (EPNdB) 3 engines	89		69.65 + 13.29 log M				104		
4 engines	89	71.65 + 13.29 log M				106			

Der MTOW-Wert bei der Berechnung des Lärmertgelts entspricht dem MTOW-Wert zur Berechnung des Landeentgeltes.

Die Chapterzahl CH_{regi} ergibt sich aus der linearen Differenz zwischen den ICAO Lärmwerten und den individuellen Lärmwerten des LFZ gemäß Zertifikat in EPNdB:

$$CH_{\text{regi}} = \text{ICAO (Lärmwert}_K + \text{Lärmwert}_L + \text{Lärmwert}_M) - \text{LFZ-Zertifikat (Lärmwert}_K + \text{Lärmwert}_L + \text{Lärmwert}_M)$$

3. Schritt | Berechnung Lärmentgelt_{QUALITÄT}

Das Lärmentgelt_{QUALITÄT} NC_{QUALI} ergibt sich wie folgt:

wenn $CH_{\text{regi}} < 1$, dann $NC_{\text{QUALI}} = \text{€ } 1.000,-$

wenn $CH_{\text{regi}} > 1$, dann $NC_{\text{QUALI}} = \text{€ } 500,- / CH_{\text{regi}}$

4. Schritt | Bonifizierungen

Folgende freiwillige Maßnahmen der Fluglinien zur Lärmverminderung werden mit **jeweils 15 % Abzug** vom berechneten Lärmentgelt der Landung und/oder des Starts bonifiziert:

⇒ Bonus Technische Ausstattung: z.B. VORTEX

- Ausstattung eines LFZ mit VORTEX-Wirbelgeneratoren
- wenn angebracht → 15 % Bonus auf das Lärmentgelt der Landung und des Starts
- Die Installation von VORTEX-Wirbelgeneratoren muss durch ein offizielles Dokument belegt werden

⇒ Bonus Flugverfahren: CURVED APPROACH

- dieses Flugverfahren kann technisch noch nicht bonifiziert werden
- der Nachweis wird über das TANOS-System erbracht
- Zukünftig wird das Lärmentgelt für die Landung mit 15 % Abzug bonifiziert

5. Schritt | Berechnung Lärmentgelt_{TOTAL}

Somit ergibt sich für ein LFZ folgendes Lärmentgelt_{TOTAL} vor Ausgleich und mit Berücksichtigung der Lärmqualität (NC_{TOTAL}):

$$NC_{\text{TOTAL}} = (NC_{\text{Lärmpegel}} + NC_{\text{Qualität}}) - \text{Bonifikation}$$

6. Schritt | Berechnung Lärmentgelt_{FINAL} NACH Ausgleich

Die Berechnung der Lärmentgelte vor Ausgleich (NC_{TOTAL}) erfolgt für alle LFZ-Bewegungen ab 10 t MTOW nach dem bisher beschriebenen Modell.

Das Lärmentgelt vor Ausgleich für LFZ bis 9 t MTOW entspricht dem Ausgleichswerts für LFZ bis 45 t MTOW plus einer Pauschale, die auf der Homepage des Flughafens Wien veröffentlicht ist.

Der jeweilige Ausgleichswert (W) für LFZ bis 45 t MTOW und für LFZ ab 46 t MTOW wird folgendermaßen berechnet:

$$W = (\sum \text{ aller Lärmentgelte LFZ bis 45 t MTOW im Betrachtungszeitraum}) / (\sum \text{ aller Movements LFZ bis 45 t MTOW im Betrachtungszeitraum})$$

$$W = (\sum \text{ aller Lärmentgelte LFZ ab 46 t MTOW im Betrachtungszeitraum}) / (\sum \text{ aller Movements LFZ ab 46 t MTOW im Betrachtungszeitraum})$$

Das zu entrichtende Lärmentgelt nach Ausgleich (NC_{FINAL}) pro Bewegung wird berechnet, indem der Ausgleich (W) (abzüglich von Systemkosten) vom individuellen Lärmentgelt des einzelnen LFZ abgezogen wird.

$$NC_{\text{FINAL}} = NC_{\text{TOTAL}} - W$$

Dadurch wird die Erlösneutralität des Entgelts für den Flughafen Wien sichergestellt.

Der Betrachtungszeitraum zur Ermittlung des Ausgleichswertes ist mindestens 6 Monate. Der aktuelle Ausgleichswert (W) sowie der aktuelle Pauschalwert für LFZ mit MTOW bis 9 t ist auf der Homepage [viennaairport.com](https://www.viennaairport.com) veröffentlicht und wird im Bedarfsfall angepasst.

Um per E-Mail über eine Änderung des Ausgleichswerts informiert zu werden, kontaktieren sie bitte airportcharges@viennaairport.com.

2.5. Fluggastentgelt

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste sowie für die Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Zurverfügungstellung der Passagier-Abfertigungsschalter ist in diesem Entgelt nicht enthalten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport. Für die Feststellung der unten angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zu Verfügung zu stellen.

Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Fluggastentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

Das Fluggastentgelt beträgt

pro abfliegendem lokalen Fluggast € 20,54

pro abfliegendem Transferfluggast auf der Kurz- bzw. Mittelstrecke* € 11,11

pro abfliegendem Transferfluggast auf der Langstrecke* € 6,72

Die Einteilung der abfliegenden Transferpassagiere nach Kurz-, Mittel- und Langstrecke erfolgt aufgrund des ersten Streckenziels nach Abflug von VIE. Die entsprechende Zuordnung findet sich im Anhang.

In die Bemessungsgrundlage für das Fluggastentgelt sind nicht einbezogen:

- A.** Kinder unter zwei Jahren.
- B.** Transit-Fluggäste
- C.** Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobung- und Prüfflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.
- D.** Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.
- E.** Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanzeinsätzen in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B.: Ärzte, Sanitätspersonal).
- F.** Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

* Das behördlich genehmigte Fluggastentgelt für Transferpassagiere beträgt € 20,54. Das reduzierte Entgelt ist eine freiwillige und zeitlich begrenzte Senkung durch die FWAG.

2.6. Infrastrukturentgelt „Passage“

Für die Überlassung und Nutzung von infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen (Abfertigungsschalter) an die Luftverkehrsgesellschaft bzw. deren Abfertiger (Airline/ Dienstleister) zum Zweck der Durchführung der Passagierabfertigung gemäß FBG und der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen durch den Fluggast ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zur Beförderung bzw. mit der Überlassung der Abfertigungs-einrichtungen an die Luftverkehrsgesellschaft bzw. deren Abfertiger (Airline/Dienstleister).

Bemessungsgrundlagen und Satz

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Infrastrukturentgelt „Passage“ bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem Fluggastentgelt eingehoben. (siehe Abschnitt 2.5. „Fluggastentgelt“)

Das Entgelt beträgt pro abfliegender Fluggast

€ 1,08

2.7. PRM - Entgelt

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (**P**assengers with **R**educed **M**obility) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafenutzern ein Entgelt eingehoben.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Fluglinien, welche eine durchschnittliche Voranmeldequote* von unter 60 % aufweisen, wird ein Zuschlagsentgelt zum Basissatz verrechnet.

Bemessungsgrundlagen

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden PRM - Entgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem Fluggastentgelt eingehoben. (siehe Abschnitt 2.5. „Fluggastentgelt“)

Das Basisentgelt beträgt pro abfliegender Fluggast

€ 0,77

* Die durchschnittliche Voranmeldequote einer Fluglinie errechnet sich aus der Anzahl der Servicemeldungen der Fluglinie, die die Ankündigungsfrist gemäß EU-VO Nr. 1107/2006 von mindestens 36 Stunden vor dem Datum der Flugankunft oder des Flugabflugs einhalten, dividiert durch die Gesamtzahl der erbrachten PRM-Leistungen für diese Fluglinie am Flughafen Wien.

Zuschlagsatz

Die durchschnittliche Voranmeldequote je Fluglinie wird per 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. des Jahres rückwirkend für 3 Monate ermittelt und bildet die Grundlage für die Verrechnung des Zuschlages. Der ermittelte Zuschlag wird für das abgelaufene Quartal fakturiert.

das Zuschlagsentgelt zum Basisentgelt pro abfliegendem Fluggast für Fluglinien mit einer Voranmeldequote zwischen 0 % und 45 % beträgt € 0,22

das Zuschlagsentgelt zum Basisentgelt pro abfliegendem Fluggast für Fluglinien mit einer Voranmeldequote über 45 % und bis 60 % beträgt € 0,11

2.8. Sicherheitsentgelt

Gemäß „Bundesgesetz mit dem Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt getroffen werden“ (Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011), sowie für die Umsetzung der Bestimmungen der EU-LuftfahrtSecurityVO Nr. 300/2008 und Nr. 1998/2015 sowie ihren Ergänzungsverordnungen, sowie basierend auf die Bestimmungen der EU-Verordnungen 2017/2225 und 2226 (EES) wird ein Sicherheitsentgelt eingehoben - sofern keine Ausnahmeregelung gemäß Punkt 2.5. besteht.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport. Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Sicherheitsentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

Bemessungsgrundlagen und Satz

Das Entgelt beträgt	pro lokal abfliegendem Fluggast	€ 10,28
	pro abfliegendem Transferfluggast	€ 10,28

Die Entrichtung des Sicherheitsentgelts an die Flughafen Wien AG unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Entgeltentrichtung gem. Abs. 1.2. "Entgeltentrichtung" der jeweils gültigen Entgeltordnung.

2.9. Infrastrukturentgelt „Betankung“

Für die Bereitstellung und den Betrieb von Einrichtungen der „Zentralen Infrastruktur Treibstoffverteilungsanlagen“ und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist ein Entgelt zu entrichten.

Entgeltschuldner für das Infrastrukturentgelt „Betankung“ sind jene Unternehmungen, welche Flugzeugtreibstoff entweder durch das Tanklager oder durch andere geeignete Mittel (z.B. Tankwagen oder Unterflurbetankungsanlagen) am Wiener Flughafen einbringen.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Einbringung von Flugzeugtreibstoff am Wiener Flughafen zur Erbringung des Bodenabfertigungsdienstes „Betankungsdienste“ gemäß Annex des Flughafen - Bodenabfertigungsgesetzes (FBG).

Bemessungsgrundlage und Satz

Die Bemessungsgrundlage für das Infrastrukturentgelt „Betankung“ bildet die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Leistungen im Rahmen der Erbringung des Bodenabfertigungsdienstes „Betankung“.

Das Entgelt beträgt pro getankten Kubikmeter Flugzeugtreibstoff

€ 3,75

3. Allgemeine Luftfahrt/Geschäftsreise Luftfahrt

Das General Aviation Center dient der Abfertigung von Luftfahrzeugen und Passagieren der allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise Luftfahrt. Ausnahmen sind mit dem Zivilflugplatzhalter zu vereinbaren.

3.1. Landeentgelt

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlage), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parkentgeltfreien Zeit sowie für das Ein- und Auswinken des LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Wien. Anflüge (auch zu Schulungs- bzw. Trainingszwecken) sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Wien erfolgt – entgeltpflichtig, Kriterium dafür ist die Erfassung des Fluges durch Austro Control.

Für die Feststellung der Bemessungsgrundlage (zulässiges MTOW) hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter vor der Landung das Lärmzertifikat des Flugzeuges zur Verfügung zu stellen (an ac-certificates@viennaairport.com), bei Nichtvorhandensein von Lärmzertifikaten die von der Zulassungsbehörde bescheinigten Zulassungsurkunden. Es gelten zusätzlich alle Bestimmungen des Kapitels 2.1.

Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Landeentgelt unterteilt sich wie folgt:

Das MTOW des LFZ wird auf die nächsten vollen 1.000 kg gerundet.

(z.B. 4.001 kg = 5.000 kg = 5 t)

- a) Für Luftfahrzeuge in der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise Luftfahrt, **die am Vorfeld des General Aviation Center (GAC) abgestellt bzw. abgefertigt** werden, kommt folgendes Landeentgelt zur Anwendung:

MTOW-Gruppe je angefangene Tonne	fixer Entgelt-Teil je Landung	variabler Entgelt-Teil je Tonne MTOW*
bis 4 t MTOW	€ 141,77	
über 4 t bis 10 t MTOW	€ 97,00	€ 8,96
über 10 t bis 15 t MTOW	€ 145,54	€ 8,96
über 15 t bis 25 t MTOW	€ 283,08	€ 8,96
über 25 t MTOW	€ 475,30	€ 9,36

* bezieht sich auf das Gesamt MTOW des Luftfahrzeuges
MTOW wird auf die nächsten vollen 1.000 kg gerundet, z.B. 4.001 kg = 5.000 kg = 5 t

Unabhängig vom Höchstabfluggewicht (MTOW) wird für die Landung eines **Hubschraubers** (Helikopters) ein **Landeentgelt** in der Höhe von **€ 86,48** zur Anwendung gebracht.

- b) **Spitzenstunden-Zuschlag:**

Für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise Luftfahrt bis 15 t MTOW wird zum zutreffenden Landeentgelt in der Landezeit („Block on“) von:

08.00 - 10.00 Uhr loc., 11.00 - 13.30 Uhr loc., 15.00 - 17.00 Uhr loc. und 17.30 - 20.00 Uhr loc.

ein Zuschlag von 30 % eingehoben.

3.2. Parkentgelt

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Parkentgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung („Block on“ bis „Block off“) des LFZ auf der Abstellfläche.

Bemessungsgrundlagen und Sätze

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit):

Parkentgelt für LFZ mit einem Höchstabfluggewicht (MTOW)	in % des jeweils zutreffenden Landeentgelts gem. 3.1.a)
bis 10 t	28 % = 1 Tagsatz
über 10 t bis 15 t	23 % = 1 Tagsatz
über 15 t bis 25 t	16 % = 1 Tagsatz
Über 25 t	12 % = 1 Tagsatz

3.3. Lärmentgelt

Für LFZ der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise Luftfahrt kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.4. über lärmabhängige Entgelte zur Anwendung.

3.4. Fluggastentgelt

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude des General Aviation Centers einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise Luftfahrt, sowie für die Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung der unten angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zu Verfügung zu stellen.

Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Fluggastentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste (Ausnahmen siehe Punkt 2.5.).

Für Fluggäste, die das **General Aviation Center (GAC)** benützen,

beträgt das **Entgelt pro abfliegender Fluggast**

€ 20,54

in Verbindung mit dem PRM – Entgelt (siehe Pkt. 3.5.) somit

€ 21,31

3.5. PRM – Entgelt

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (**P**assengers with **R**educed **M**obility) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafenutzern ein Entgelt eingehoben.

Es kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.7. PRM - Entgelt zur Anwendung.

3.6. Sicherheitsentgelt

Gemäß "Bundesgesetz mit dem Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt getroffen werden" (Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011), sowie für die Umsetzung der Bestimmungen der EU-LuftfahrtSecurityVO Nr. 300/2008 und Nr. 1998/2015 sowie ihren Ergänzungsverordnungen, sowie basierend auf die Bestimmungen der EU-Verordnungen 2017/2225 und 2226 (EES) wird ein Sicherheitsentgelt eingehoben - sofern keine Ausnahmeregelung gemäß Punkt 2.5. besteht.

Es kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.8. Sicherheitsentgelt zur Anwendung.

3.7. Infrastrukturentgelt „Betankung“

Für die Bereitstellung und den Betrieb von Einrichtungen der „Zentralen Infrastruktur Treibstoffverteilungsanlagen“ und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist ein Entgelt zu entrichten.

Es kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.9. Infrastrukturentgelt „Betankung“ zur Anwendung.

4. Incentives

Bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen behält sich der Zivilflugplatzhalter das Recht vor, Incentives zu gewähren. Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf Gewährung eines Incentives bei der Entrichtung eines Entgelts entsteht mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Gewährung von Incentives sowie mit dem Nachweis der Erfüllung der an den jeweiligen Incentive geknüpften und im „**Flughafen Wien Incentiveprogramm**“ angeführten Voraussetzungen.

5. Befreiungen und Ermäßigungen

Für die unter Abschnitt 2. – 3. angeführten Entgeltarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Entgelts entsteht mit dem Nachweis der Erfüllung der an die jeweilige Entgeltart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Entgeltart nur für eine und nicht für mehrere Möglichkeiten in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für das dafür vorgesehene Entgelt Gültigkeit.

Bemessungsgrundlagen und Sätze

Der Satz der Befreiung (= 100 % Ermäßigung) oder Ermäßigung wird für jede Entgeltart

LC	=	Landeentgelt (L anding C harge)
PSC	=	Fluggastentgelt (P assenger S ervice C harge), damit verbunden das ICL (Infrastrukturentgelt – Passage) das PRM – Entgelt sowie das SC Sicherheitsentgelt
PC	=	Parkentgelt (P arking C harge)
ICA	=	Infrastrukturentgelt - Rampe (I nfrastructure C harge - A irside)

in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Entgeltsumme ermittelt.

Diejenigen Entgeltarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen „0“ bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Entgelt anwendbar ist, mit dem Zeichen „-“ ausgewiesen.

Ermäßigungen nach den Punkten 2., 3. und 4.3. bis 4.6. haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Airport Manager gemeldet wurden und insbesondere zwecks Verrechnung die Meldung der Flugart nach Punkt 3 dem Zivilflugplatzhalter unter Bekanntgabe der für die Ausbildung relevanten Daten (Luftverkehrsunternehmen, LFZ, Fluglehrer und Flugschüler) übermittelt wird. Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3 gelten nur, wenn die Flüge lediglich der Einweisung der Besatzung dienen. Für über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Schul- und Trainingsprogramme sowie bei Verpflichtung eines Luftbeförderungsunternehmens, seine Schul- und Trainingsflüge ausschließlich auf diesem Zivilflugplatz durchzuführen, können mit dem Zivilflugplatzhalter gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Der Ermäßigungssatz beträgt pro Entgeltart:

Art der Befreiung oder der Ermäßigung		Ermäßigungssatz in %			
		LC	PSC	PC	ICA
1.	LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist	0	0	0	0
2.	LFZ bei Rettungsflügen im Einsatz	0	0	-	0
3.	LFZ von gewerblichen Luftbeförderungsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge	50	0	0	-
4.	LFZ mit Flugnummer bei:				
4.1.	Notfällen (z.B. medizinischer Notfall)	50	-	0	50
4.2.	Bombenalarm	50	-	0	50
4.3.	Technische Landungen (auch Fuel Stop)	50	-	0	50
4.4.	Rücklandung	100	-	0	50
4.5.	Neustart nach Rücklandung	-	100	0	-
4.6.	Eingeflogenes Ersatz-LFZ	0	0	0	50
5.	LFZ in der Allgemeinen Luftfahrt/Geschäftsreise-Luftfahrt (exkl. Pkt. 1 bis 3 und GAC-VORFELD- Abfertigung)	0	0	0	-

Anlage

Teil 1 Verzeichnis der zentralen Infrastruktureinrichtungen

Das Infrastrukturentgelt „Passage“, Abschnitt 2.6. beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:

Leistungsposition: Check in - Schalter

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung von Check-in - Einrichtungen samt notwendiger Kommunikations-, Wiege- und Fördertechnik zum Check-in von Passagieren.

Leistungsumfang:

- Zuführband inkl. Waage und -band
- Einfache Verkabelung für Telefon und Netzwerkanschlüsse
- CUPPS - Einrichtungen
- CUSS - Einrichtungen
- Anstellfläche vor dem Schalter (1,5 m²)
- Beschriftung über dem Schalter

Leistungsposition: Transfer - Schalter

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung von Transfer-Einrichtungen samt notwendiger Kommunikationstechnik zum Re-check-in von Passagieren.

Leistungsumfang:

- Ausstattung wie Check-in Schalter, aber ohne Fördertechnik
- Einfache Verkabelung für Telefon und Netzwerkanschlüsse
- CUPPS - Einrichtungen
- CUSS - Einrichtungen
- Anstellfläche vor dem Schalter
- Beschriftung über dem Schalter

Das Infrastrukturentgelt „Rampe“, Abschnitt 2.3. beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:

Leistungsposition: 400 Hz - Anlage

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung von ortsfesten Bodenstromversorgungseinrichtungen (stationäre Anlagen) zur Lieferung des notwendigen elektrischen Stromes bei Pier-Positionen

Anmerkung: Bewegliche Stromanlagen für LFZ - Versorgung werden vom Abfertiger bereitgestellt.

Leistungsumfang:

- Bereitstellung entsprechender Anlagen samt Betriebsmitteln und Anschlusskabel;
-

Leistungsposition: Passagierbrücken

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung geeigneter Passagierbrücken bei Pierpositionen; (die Bedienung der Passagierbrücken erfolgt durch den Abfertiger)

Anmerkung: Benötigte Crew-Treppen werden im Handling bezahlt.

Leistungsumfang:

- Bereitstellung geeigneter Passagierbrücken samt notwendigen Zusatzeinrichtungen wie Sicherheitssperren und Kommunikationsmitteln etc.
 - Wartung und Instandhaltung
-

Leistungsposition: Gepäckzentrale

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellen von Geräten und Anlagen (Gepäcksortierbänder) für:

- Entsprechende Sortierung der ankommenden und abgehenden Gepäckstücke
- Behandlung des Transfergepäcks

Leistungsumfang:

- Betrieb, Überwachung und Steuerung der gesamten Gepäcksortieranlage samt Zuführ-, Transfer- und Ausgabeeinrichtungen, Sorter, Lesestationen, Ausgabeboxen etc.; Bereitstellung der entsprechenden Manipulationsflächen;
- Behandlung von in Wien eingeecheckten Gepäckstücken, deren Barcode von einer automatischen Lesestation nicht erkannt werden kann
- Bereitstellung von Einrichtungen für die Annahme / Ausgabe von Großgepäck

Leistungsposition: Umwelt-Kontrolle

Leistungsbeschreibung:

Die Flughafen Wien AG hat ein Mülltrennungskonzept installiert. Die stichprobenartige Kontrolle der LFZ hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mülltrennung ist ein integraler Bestandteil dieses Konzeptes und stellt daher eine Aufgabe der "Zentralen Infrastruktur" dar.

Das Infrastrukturentgelt „Betankung“, Abschnitt 2.9. sowie Abschnitt 3.7. beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:

Leistungsposition: Infrastrukturelle Anlagen und Einrichtungen

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung, Vorhaltung, Wartung und die Inanspruchnahme infrastruktureller Anlagen und Einrichtungen für die LFZ - Betankung

Leistungsumfang:

- Anteilig Umbau- und Ausbaurkosten in Zusammenhang mit den Betankungsanlagen, sowie die Wartung und Instandhaltungen der anlagenspezifischen Flächen und Einrichtungen.

Teil 2 Verzeichnis der Leistungen, die im Rahmen des Lande-, Fluggast- und Parkentgelts erbracht werden

Übersicht über Leistungserbringungen gemäß den Empfehlungen des IATA-GHA (Standard Ground Handling Agreement) 2008 im Rahmen des Landeentgelts, Fluggastentgelts und Parkentgelts

Abschnitt 1 Repräsentation und Unterbringung

PSC 1.1.4. Erteilung von Informationen über die Flugbewegungen des Luftverkehrsunternehmens an alle Interessenten.

Abschnitt 2 Passagiere und Gepäck

PSC 2.1.1. Erteilung von Informationen an die Passagiere bzw. Öffentlichkeit betreffend Ankunfts- bzw. Abflugzeit der Luftfahrzeuge des Luftverkehrsunternehmens.

Abschnitt 3 Vorfeld

3.2. Einwinken

LF 3.2.1. a) Bereitstellung
b) Vorkehrungen treffen für Einwinken bei Ankunft und/oder Abflug.

Abschnitt 7 Sicherheit

7.4. Luftfahrzeug, Vorfeld und andere bestimmte Flächen

LF 7.4.1. a) Bereitstellung oder
b) Vorkehrung treffen für Zutrittskontrolle zu
1) Luftfahrzeug
2) bestimmten Flächen.

LF 7.4.3. a) Bereitstellung oder
b) Vorkehrung treffen für Sicherheitsmaßnahmen während des Transports der Ladung zum/vom Luftfahrzeug.

Abschnitt 8 Luftfahrzeugwartung

8.4. Parkflächen und Hangarraum

PC 8.4.1. a) Bereitstellung oder
b) Vorkehrung treffen für die Bereitstellung geeigneter Parkflächen.

Teil 3 Zuordnung Kurz-, Mittel- und Langstrecke im Rahmen des Fluggastentgelts für Transferpassagiere

Gebiet	ISO Code	Entfernung	Gebiet	ISO Code	Entfernung	Gebiet	ISO Code	Entfernung
Afghanistan	AF	Langstrecke	Irak	IQ	Mittelstrecke	Palästina	PS	Mittelstrecke
Ägypten	EG	Mittelstrecke	Iran	IR	Mittelstrecke	Palau	PW	Langstrecke
Albanien	AL	Kurzstrecke	Irland	IE	Kurzstrecke	Panama	PA	Langstrecke
Algerien	DZ	Mittelstrecke	Island	IS	Kurzstrecke	Papua-Neuguinea	PG	Langstrecke
Amerikanische Jungferninseln	VI	Langstrecke	Israel	IL	Mittelstrecke	Paraguay	PY	Langstrecke
Amerikanisch-Samoa	AS	Langstrecke	Italien	IT	Kurzstrecke	Peru	PE	Langstrecke
Andorra	AD	Kurzstrecke	Jamaika	JM	Langstrecke	Philippinen	PH	Langstrecke
Angola	AO	Langstrecke	Japan	JP	Langstrecke	Polen	PL	Kurzstrecke
Anguilla	AI	Langstrecke	Jemen	YE	Mittelstrecke	Portugal	PT	Kurzstrecke
Antigua und Barbuda	AG	Langstrecke	Jordanien	JO	Mittelstrecke	Portugal (Azoren)	P1	Kurzstrecke
Äquatorialguinea	GQ	Langstrecke	Kaimaninseln	KY	Langstrecke	Portugal (Madeira)	P0	Kurzstrecke
Argentinien	AR	Langstrecke	Kambodscha	KH	Langstrecke	Puerto Rico	PR	Langstrecke
Armenien	AM	Kurzstrecke	Kamerun	CM	Langstrecke	Republik Kongo	CG	Langstrecke
Aruba	AW	Langstrecke	Kanada	CA	Langstrecke	Reunion	RE	Langstrecke
Aserbaidshjan	AZ	Kurzstrecke	Kap Verde	CV	Langstrecke	Ruanda	RW	Langstrecke
Äthiopien	ET	Langstrecke	Kasachstan	KZ	Langstrecke	Rumänien	RO	Kurzstrecke
Australien	AU	Langstrecke	Katar	QA	Mittelstrecke	Russische Föderation	R0	Kurzstrecke
Bahamas	BS	Langstrecke	Kenia	KE	Langstrecke	Russische Föderation	RU	Langstrecke
Bahrain	BH	Mittelstrecke	Kirgisistan	KG	Langstrecke	Salomonen	SB	Langstrecke
Bangladesch	BD	Langstrecke	Kiribati	KI	Langstrecke	Sambia	ZM	Langstrecke
Barbados	BB	Langstrecke	Kokosinseln	CC	Langstrecke	Samoa	WS	Langstrecke
Belarus	BY	Kurzstrecke	Kolumbien	CO	Langstrecke	Sao Tome und Principe	ST	Langstrecke
Belgien	BE	Kurzstrecke	Komoren	KM	Langstrecke	Saudi-Arabien	SA	Mittelstrecke
Belize	BZ	Langstrecke	Kongo, Dem. Republik	CD	Langstrecke	Schweden	SE	Kurzstrecke
Benin	BJ	Langstrecke	Kosovo	K0	Kurzstrecke	Schweiz	CH	Kurzstrecke
Bermuda	BM	Langstrecke	Kroatien	HR	Kurzstrecke	Senegal	SN	Langstrecke
Bhutan	BT	Langstrecke	Kuba	CU	Langstrecke	Serbien	RS	Kurzstrecke
Bolivien	BO	Langstrecke	Kuwait	KW	Mittelstrecke	Seychellen	SC	Langstrecke
Bosnien und Herzegowina	BA	Kurzstrecke	Laos	LA	Langstrecke	Sierra Leone	SL	Langstrecke
Botsuana	BW	Langstrecke	Lesotho	LS	Langstrecke	Simbabwe	ZW	Langstrecke
Brasilien	BR	Langstrecke	Lettland	LV	Kurzstrecke	Singapur	SG	Langstrecke
Britische Jungferninseln	VG	Langstrecke	Libanon	LB	Mittelstrecke	Sint Maarten	SX	Langstrecke
Brunei	BN	Langstrecke	Liberia	LR	Langstrecke	Slowakei	SK	Kurzstrecke
Bulgarien	BG	Kurzstrecke	Libyen	LY	Mittelstrecke	Slowenien	SI	Kurzstrecke
Burkina Faso	BF	Langstrecke	Liechtenstein	LI	Kurzstrecke	Somalia	SO	Langstrecke
Burundi	BI	Langstrecke	Litauen	LT	Kurzstrecke	Spanien	ES	Kurzstrecke
Chile	CL	Langstrecke	Luxemburg	LU	Kurzstrecke	Spanien (Kanarische Inseln)	S0	Kurzstrecke
China	CN	Langstrecke	Macao	MO	Langstrecke	Sri Lanka	LK	Langstrecke
Cookinseln	CK	Langstrecke	Madagaskar	MG	Langstrecke	St. Helena	SH	Langstrecke
Costa Rica	CR	Langstrecke	Malawi	MW	Langstrecke	St. Kitts und Nevis	KN	Langstrecke
Curacao	CW	Langstrecke	Malaysia	MY	Langstrecke	St. Lucia	LC	Langstrecke
Dänemark	DK	Kurzstrecke	Malediven	MV	Langstrecke	St. Vincent u. die Grenadinen	VC	Langstrecke
Deutschland	DE	Kurzstrecke	Mali	ML	Langstrecke	Südafrika	ZA	Langstrecke
Dominica	DM	Langstrecke	Malta	MT	Kurzstrecke	Sudan	SD	Mittelstrecke
Dominikanische Republik	DO	Langstrecke	Marokko	MA	Mittelstrecke	Südkorea	KR	Langstrecke
Dschibuti	DJ	Langstrecke	Marshallinseln	MH	Langstrecke	Südsudan	SS	Langstrecke
Ecuador	EC	Langstrecke	Martinique	MQ	Langstrecke	Suriname	SR	Langstrecke
El Salvador	SV	Langstrecke	Mauretanien	MR	Langstrecke	Syrien	SY	Mittelstrecke
Elfenbeinküste	CI	Langstrecke	Mauritius	MU	Langstrecke	Tadschikistan	TJ	Langstrecke
Eritrea	ER	Langstrecke	Mayotte	YT	Langstrecke	Tahiti	T0	Langstrecke
Estland	EE	Kurzstrecke	Mexiko	MX	Langstrecke	Taiwan	TW	Langstrecke
Eswatini	SZ	Langstrecke	Mikronesien	FM	Langstrecke	Tansania	TZ	Langstrecke
Falklandinseln	FK	Langstrecke	Moldau Rep.	MD	Kurzstrecke	Thailand	TH	Langstrecke
Färöer	FO	Kurzstrecke	Monaco	MC	Kurzstrecke	Togo	TG	Langstrecke
Fidschi	FJ	Langstrecke	Mongolei	MN	Langstrecke	Tonga	TO	Langstrecke
Finnland	FI	Kurzstrecke	Montenegro	ME	Kurzstrecke	Trinidad und Tobago	TT	Langstrecke
Frankreich	FR	Kurzstrecke	Montserrat	MS	Langstrecke	Tschad	TD	Langstrecke
Französisch-Guayana	GF	Langstrecke	Mosambik	MZ	Langstrecke	Tschechien	CZ	Kurzstrecke
Französisch-Polynesien	PF	Langstrecke	Myanmar	MM	Langstrecke	Tunesien	TN	Mittelstrecke
Gabun	GA	Langstrecke	Namibia	NA	Langstrecke	Türkei	TR	Kurzstrecke
Gambia	GM	Langstrecke	Nauru	NR	Langstrecke	Turkmenistan	TM	Langstrecke
Georgien	GE	Kurzstrecke	Nepal	NP	Langstrecke	Turks- und Caicosinseln	TC	Langstrecke
Ghana	GH	Langstrecke	Neukaledonien	NC	Langstrecke	Tuvalu	TV	Langstrecke
Gibraltar	GI	Kurzstrecke	Neuseeland	NZ	Langstrecke	Uganda	UG	Langstrecke
Grenada	GD	Langstrecke	Nicaragua	NI	Langstrecke	Ukraine	UA	Kurzstrecke
Griechenland	GR	Kurzstrecke	Niederlande	NL	Kurzstrecke	Ungarn	HU	Kurzstrecke
Grönland	GL	Kurzstrecke	Niger	NE	Langstrecke	Uruguay	UY	Langstrecke
Guadeloupe	GP	Langstrecke	Nigeria	NG	Langstrecke	USA	US	Langstrecke
Guam	GU	Langstrecke	Niue	NU	Langstrecke	Usbekistan	UZ	Langstrecke
Guatemala	GT	Langstrecke	Nordkorea	KP	Langstrecke	Vanuatu	VU	Langstrecke
Guinea	GN	Langstrecke	Nordmazedonien	MK	Kurzstrecke	Venezuela	VE	Langstrecke
Guinea-Bissau	GW	Langstrecke	Nordzypem (TR)	C0	Kurzstrecke	Vereinigte Arabische Emirate	AE	Mittelstrecke
Guyana	GY	Langstrecke	Norfolkinsele	NF	Langstrecke	Vereinigtes Königreich	GB	Kurzstrecke
Haiti	HT	Langstrecke	Norwegen	NO	Kurzstrecke	Vietnam	VN	Langstrecke
Honduras	HN	Langstrecke	Oman	OM	Mittelstrecke	Wallis und Futuna	WF	Langstrecke
Hongkong	HK	Langstrecke	Österreich	AT	Kurzstrecke	Weihnachtsinsel	CX	Langstrecke
Indien	IN	Langstrecke	Osttimor	TL	Langstrecke	Zentralafrikanische Republik	CF	Langstrecke
Indonesien	ID	Langstrecke	Pakistan	PK	Langstrecke	Zypern	CY	Kurzstrecke

Teil 4 Abkürzungen

ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
LFG	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl.253/1957, idgF
LSG	Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, idgF
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl.72/1962, idgF
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz 1998, BGBl.97/1998, idgF
FEG	Flughafenentgeltegesetz, BGBl.41/2012
BGBI	Bundesgesetzblatt
FlugAbgG	Flugabgabegesetz idgF
LFZ	Luftfahrzeug
UGB	Unternehmensgesetzbuch
ZARV	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- u. Rettungsflugverordnung idgF
EU-VO Nr.1107/2006	Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität
EU-VO Nr.1008/2008	Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung)
EU-VO Nr.1178/2011	der Kommission vom 03. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
kg	Kilogramm
t	Tonne = 1.000 kg
USt	Umsatzsteuer
idgF	in der geltenden Fassung
EUR	Angabe der Entgeltwerte in EURO
MTOW	Höchstabfluggewicht (M aximum T ake- O ff W eight)
loc.	Lokalzeit
LC	Landeentgelt (L anding C harge)
PSC	Fluggastentgelt (P assenger S ervice C harge)
PC	Parkentgelt (P arking C harge)
IC (ICA)	Infrastrukturentgelt (I nfrast <u>r</u> ucture C harge – A irside)
PRM	Flugreisender/Flugreisender mit eingeschränkter Mobilität (P assenger with R educed M obility)

Kontakt

Bei Fragen betreffend Flughafenentgelte wenden Sie sich bitte an:

Operations Aviation Development

airportcharges@viennaairport.com

Mag. Stefan Ehrenguber
Tel: +43-1-7007-23380

s.ehrenguber@viennaairport.com

Andreas Donis
Tel: +43-1-7007-28317

a.donis@viennaairport.com

Petra Janko
Tel: +43-1-7007-23715

p.janko@viennaairport.com

Bei Fragen betreffend Abrechnung der Flughafenentgelte wenden Sie sich bitte an:

Finance & Accounting Financial and Group Accounting

invoices@viennaairport.com

Markus Bertalan
Tel: +43-1-7007-22108

m.bertalan@viennaairport.com

Treasury and Accounts Receivable Management

accounts.receivable@viennaairport.com

Eva Schlagenhaufen
Tel: +43-1-7007-22892

e.schlagenhaufen@viennaairport.com

Bei Fragen betreffend Flugabgabe wenden Sie sich bitte an:

Operations Aviation Development

logindeparturetax@viennaairport.com

Andreas Donis
Tel: +43-1-7007-28317
a.donis@viennaairport.com

Bitte senden Sie Ihre offiziellen LFZ – Lärmzertifikate an

ac-certificates@viennaairport.com

Flughafenentgeltordnung

Punkt 6 der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
des Flughafen Wien - Schwechat
gültig ab **01. Jänner 2024**

Genehmigt vom

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste

Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid GZ: 2023-0.793.583

gemäß Flughafenentgeltegesetz, BGBl. I, 41/2012 sowie
gemäß Luftfahrtsicherheitsgesetz BGBl. I,111/2010 sowie
gemäß EU-PRM-VO Nr. 1107/2006

Zivilflugplatzhalter

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

**Postfach 1
1300 Wien – Flughafen
Österreich**

**Tel: +43-1-7007-0
Fax: +43-1-7007-23806
[viennaairport.com](https://www.viennaairport.com)**

Offenlegung nach § 14 HGB: Aktiengesellschaft, Landesgericht Korneuburg FN 42984m

Der deutsche Text ist verbindlich